Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung - Länderbeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Bundesland:	Sachsen	
Ressort(s):	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Datum:	24.04.2023	

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	[Art. /§/Begr.]		rechtl./ inhaltl./zum		
			Erfüllungsaufwand]		
1	13. b) / § 53	Absatz 4 wird wie folgt ge-	inhaltlich	Die Intervention ist begrifflich bestimmt	Ersetzen des Wortlautes "ionisierende
		fasst:		als "Einsatz von Röntgenbildgebungs-	Strahlung" durch "Röntgenstrahlung"
		, die ionisierende Strah-		techniken, um zu medizinischen Zwe-	
		lung zum Zwecke der In-		cken die Einbringung von Geräten und	
		tervention anwenden, in		Substanzen in den Körper und ihre Steu-	
		dem Röntgen- oder Be-		erung zu ermöglichen."	
		strahlungsraum aufhalten		(§ 1 Abs. 8 StrlSchV)	
		können."			
2	19. a) / § 88	§ 88 wird wie folgt geän-	rechtlich	Der angestrebte Wortlaut "oder 3" birgt	Anregung A)
		dert:		die Annahme, dass Röntgeneinrichtun-	Vollständige Trennung der beiden
		a) In Absatz 4 Nummer 1		gen auch durch Personen geprüft wer-	Sachverhalte in Absatz 4:
		werden die Wörter "und		den können, die nach § 172 Abs. 1	(4) Der Strahlenschutzverantwortliche
		Anlagen zur Erzeugung io-		Satz 1 Nr. 3 bestimmt wurden.	hat dafür zu sorgen, dass
		nisierender Strahlung nach		Jedoch sollten Röntgeneinrichtungen	1.a) Röntgeneinrichtungen mindes-
		§ 17 Absatz 1 Satz 1 Num-		weiterhin nur durch Sachverständige	tens alle fünf Jahre durch einen nach §
		mer 3 und 4 des Strahlen-		geprüft werden dürfen, die für die Prü-	172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des
		schutzgesetzes" und die		fung von Röntgeneinrichtungen nach	Strahlenschutzgesetzes bestimmten
		Angabe "oder 3" einge-		§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrlSchG be-	Sachverständigen und
		fügt.		stimmt sind.	1. b) Anlagen zur Erzeugung ionisie-
					render Strahlung nach § 17 Absatz 1

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					Satz 1 Nummer 3 und 4 des Strahlen- schutzgesetzes mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Strahlenschutz- gesetzes bestimmten Sachverständi- gen insbesondere auf sicherheitstechni- sche Funktion, Sicherheit und Strah- lenschutz geprüft werden und 2. der Prüfbericht der zuständigen Be- hörde auf Verlangen vorgelegt wird.
					Alternative Anregung B) Änderung des Wortlautes durch Hinzufügen der Worte "dafür" bzw. "entsprechend" im Text: 4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass 1. Röntgeneinrichtungen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Strahlenschutzgesetzes mindestens alle fünf Jahre durch einen dafür nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Strahlenschutzgesetzes entsprechend bestimmten Sachverständigen insbesondere auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz geprüft werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Ent- wurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	40. cc) / § 184	§ 184 wird wie folgt geändert: cc) Nach Nummer 63 wird folgende Nummer 63a eingefügt: "63a. entgegen § 145 Absatz 1 oder § 146 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass Röntgenstrahlung, ionisierende Strahlung oder ein dort genannter radioaktiver Stoff nur von einer dort genannten Person angewendet oder eingesetzt wird,"	redaktionell und inhaltlich	Es gibt diesen Bußgeldtatbestand bereits in § 184 Abs. 1 Nr. 60 StrlSchV: " entgegen § 138 Absatz 3 Satz 1, § 145 Absatz 1 oder § 146 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung von einer dort genannten Person angewendet werden," → Einziger Unterschied ist, dass hier das Wort "nur" fehlt.	Änderung zurücknehmen bzw. falls erforderlich die Änderung durch das Wort "nur" in § 184 Abs. 1 Nr. 60 StrlSchV übernehmen.